



## Der Clean Industrial Deal und der Action Plan for Affordable Energy der EU: Wachstumschance für die europäische Wirtschaft?

Am 26. Februar 2025 hat die EU-Kommission den Clean Industrial Deal (COM(2025) 85 final) verabschiedet. Als übergreifende Wachstumsstrategie soll er die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie stärken und die europäische Wirtschaft wieder auf Wachstumskurs bringen. Zu den Leitinitiativen des Clean Industrial Deal gehört der Action Plan for Affordable Energy (COM(2025) 79 final). Doch welche konkreten Maßnahmen sieht die EU-Kommission vor? Was bedeutet das für die Wirtschaft? Können diese Maßnahmen den gewünschten Effekt erzielen? Unser Update Energierecht gibt darauf Antwort.

## 1. Zu den Zielen des Clean Industrial Deal

Der Clean Industrial Deal ist momentan in aller Munde. Er ist die Antwort der EU-Kommission auf Forderungen der europäischen Wirtschaft nach einem Aktionsplan zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU.

Hohe und volatile Energiepreise führen zu einem Energiepreisgefälle gegenüber wichtigen, außerhalb der EU produzierenden, Wettbewerbern und bergen die Gefahr, dass zentrale Wirtschaftszweige abwandern oder Investitionen außerhalb der EU getätigt werden. Zudem behindern lange Genehmigungsverfahren, die für Windenergieprojekte bis zu 10 Jahre und für Übertragungsnetzprojekte sogar bis zu 17 Jahre dauern können, den Ausbau erneuerbarer Energien. Laut der EU-Kommission sind noch in diesem Jahrzehnt Investitionen in Höhe von 584 Milliarden Euro erforderlich, um ein effizientes, grenzüberschreitendes Stromnetz zu schaffen.

Mit dem Clean Industrial Deal möchte die EU-Kommission diesen und weiteren Herausforderungen begegnen, ohne die Klimaziele des European Green Deal aufzugeben, die bis 2050 keine Netto-Treibhausgasemissionen mehr vorsehen.

Im Clean Industrial Deal identifiziert die EU-Kommission eine Reihe von Treibern für eine auf Wohlstand und Wachstum ausgelegte, florierende europäische Wirtschaft. Die wichtigsten Maßnahmen in den Bereichen bezahlbare Energie, grüne Leitmärkte, öffentliche und private Investitionen sowie globale Märkte und internationale Partnerschaften erläutern wir im Nachfolgenden.

Wichtig zu wissen ist, dass es sich beim Clean Industrial Deal – wie auch beim Action Plan for Affordable Energy – nicht um spezielle Rechtsakte der EU-Kommission handelt, sondern um „Mitteilungen“, also bloße Vorschläge bzw. Maßnahmenpläne. Für solche Mitteilungen gibt es

im EU-Recht keine ausdrückliche Rechtsgrundlage. Entsprechend kommt ihnen keine unmittelbare Bindungswirkung zu.

## 2. Bezahlbare Energie

Im Mittelpunkt des Clean Industrial Deal steht die Senkung der Energiekosten in Europa. Zu diesem Zweck hat die Europäische Kommission zusammen mit dem Clean Industrial Deal den Action Plan for Affordable Energy (COM(2025) 79 final) vorgestellt.

Die durchschnittlichen Energiekosten in der EU sind aufgrund der Abhängigkeit von importierten und fossilen Brennstoffen höher und volatil als bei ihren Handelspartnern. Diese Unsicherheiten führen zu steigenden Investitionskosten, die an die Verbraucher weitergegeben werden (müssen). Auch strukturelle Ineffizienzen im Stromnetz, wie unzureichende Verbindungsleitungen und unzureichende Netzinfrastruktur, tragen zu steigenden Energiepreisen bei. Zusätzlich führen notwendige Investitionen in das Stromnetz zu steigenden Systemkosten, die durch Netzentgelte, Steuern und Abgaben gedeckt werden müssen.

Um effizientere Netzentgelte zu gestalten und so die Energiekosten zu senken, wird die EU-Kommission ein Konzept für Tarifmethoden vorlegen, das Anreize für die Nutzung von Flexibilität und Investitionen in Elektrifizierung (Ersetzung fossiler Energieträger durch Strom aus erneuerbaren Quellen) schaffen soll. Zudem wird sie Leitlinien entwickeln, wie Mitgliedstaaten öffentliche Mittel im Einklang mit dem Beihilfe- und Wettbewerbsrecht nutzen können, um Netzentgelte zu senken und zusätzliche Kosten zu decken, die beispielsweise durch den Netzausbau entstehen.

Leitlinien für vorausschauende Investitionen in Stromnetze (C/2025/3179), die unter anderem die Entwicklung von Szenarien für zukünftige Netzbedarfe oder die Einführung von Anreizsystemen für Investitionen empfehlen, hat die EU-Kommission bereits veröffentlicht.

Um die Kosten der Stromversorgung zu senken, sollen Stromrechnungen der Endkunden durch langfristige Elektrizitätsversorgungsverträge von den hohen, volatilen Gaspreisen entkoppelt werden.

Die Europäische Investitionsbank (EIB) hat daher ein Pilotprogramm mit einem Richtwert von 500 Millionen Euro aufgelegt, um das Zustandekommen von Power Purchase Agreements (PPAs) durch die Bereitstellung von Sicherungsmitteln zu erleichtern. Dabei sollen insbesondere auch grenzüberschreitende PPAs (sog. Crossborder PPAs) gefördert werden.

Auch die Verkürzung von Genehmigungsfristen für saubere Energieversorgung und -infrastruktur, etwa durch die Straffung von Umweltprüfungen, soll zur Senkung der Stromversorgungskosten beitragen. Zu diesem Zweck wird die Kommission das European Grids Package vorlegen, das sich außerdem mit der Beschleunigung des Netzausbaus sowie der Modernisierung und Digitalisierung der Netze befassen wird. Konsultationen zum European Grids Package finden bis August 2025 statt.

Ein weiterer Schritt zur Senkung der Stromversorgungskosten ist die Präzisierung der Anforderungen an staatliche Beihilfen für Regelungen zur nichtfossilen Flexibilität im neuen Rahmen für staatliche Beihilfen. Auf diese Weise soll es den Mitgliedstaaten erleichtert werden, ihre Fördermechanismen so auszugestalten, dass Stromverbraucher Anreize erhalten, Flexibilität für das System bereitzustellen. Ein zentrales Instrument ist dabei der neue beihilferechtliche Rahmen „Clean Industrial Deal State Aid Framework“ (CISAF, C/2025/3602), der ab Sommer 2025 in Kraft treten und als Nachfolger des Temporary Crisis and Transition Framework (TCTF) bis zum Jahr 2030 gelten soll.

Darüber hinaus möchte die EU-Kommission gut funktionierende Gasmärkte schaffen, um die Importabhängigkeit zu reduzieren und die Auswirkungen des Gaspreises auf den Strompreis zu verhindern.

Die EU-Kommission hat im Februar 2025 eine Taskforce eingerichtet, die die EU-Erdgasmärkte umfassend prüfen und erforderlichenfalls Maßnahmen ergreifen soll, um ein optimales Funktionieren der Märkte sicherzustellen und Geschäftspraktiken zu unterbinden, die die markt-basierte Preisbildung verzerren.

Zur Vollendung der Energieunion verfolgt die EU-Kommission einen „transformativen Ansatz“, das heißt, sie möchte langfristige strukturelle Maßnahmen umsetzen. Zu diesen Maßnahmen gehören unter anderem ein Aktionsplan zur Elektrifizierung und ein strategischer Fahrplan für die Digitalisierung und KI im Energiesektor, die 2026 und 2027 veröffentlicht werden sollen.

Der Action Plan for Affordable Energy umfasst Maßnahmen zur Gewährleistung erschwinglicher Energie für die europäische Industrie. Ziel ist es, ein günstiges Investitionsklima zu schaffen, das durch einen stabilen Rechtsrahmen langfristige Planung ermöglicht und Risiken für Investoren sowie Projektkosten senkt. Das könnte Herstellern in der Lieferkette,

wie etwa den Produzenten von Umspannwerken oder Kabeln für Netzprojekte, erlauben, in neue Produktionskapazitäten zu investieren und ihre Produkte zu niedrigeren Preisen anzubieten. Das soll durch politische Richtlinien und einen günstigen Regelungsrahmen der Mitgliedstaaten erreicht werden. Erschwingliche Energie soll das Wirtschaftswachstum fördern, indem Erzeuger sauberer Energie mit der energieverbrauchenden Industrie langfristige Energieverträge abschließen und so wettbewerbsfähige Energiepreise anbieten, die der Industrie helfen, weltweit konkurrenzfähig zu bleiben.

Darüber hinaus wird die EU-Kommission im Jahr 2026 einen Legislativvorschlag vorlegen, um den aktuellen europäischen Rechtsrahmen für Energieversorgungssicherheit zu überarbeiten. Ziel ist es, die EU vor Störungen der Energieversorgung aufgrund geopolitischer Spannungen, Cyberattacken oder extremen Wetterereignissen zu schützen. Eine bessere Vorbereitung auf Versorgungsengpässe könnte zudem dazu beitragen, Preisschwankungen zu verringern.

### 3. Grüne Leitmärkte

Die EU-Kommission verfolgt mit dem Clean Industrial Deal das Ziel, Europa zu einem führenden Markt für Clean Tech und treibhausgasneutrale Produkte zu entwickeln, um die Nachfrage zu steigern und Investitionen zu fördern.

Eine zentrale Rolle spielt dabei die Vergabe öffentlicher Aufträge.

Ende 2025 sollen mit dem Industrial Decarbonisation Accelerator Act die Kriterien „clean“, „resilient“, „circular“ und „cyber-secure“ als Vergabekriterien für öffentliche Aufträge aufgenommen werden.

Im Jahr 2026 ist eine umfassende Überarbeitung des Rechtsrahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge geplant, bei der die Kriterien Nachhaltigkeit, Resilienz und die Bevorzugung europäischer Produkte fest verankert werden sollen.

Darüber hinaus soll mit dem Industrial Decarbonisation Accelerator Act ein freiwilliges Label für den Kohlenstoffdioxidausstoß von Produkten eingeführt



werden. Die EU-Kommission plant, noch in diesem Jahr mit einem Label für Stahl zu beginnen, von dem insbesondere in Europa hergestellter grüner Stahl profitieren könnte. Um ein neues System zur Emissionsberechnung zu vermeiden, soll die Methodik des Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) zur Berechnung der Emissionen herangezogen werden.

Ein wichtiger Bestandteil der Leitmärkte soll grüner und CO<sub>2</sub>-armer Wasserstoff werden. Die EU-Kommission wird noch 2025 einen delegierten Rechtsakt verabschieden, der die Regeln für die Produktion von CO<sub>2</sub>-armem Wasserstoff klarstellt und damit mehr langfristige Rechtssicherheit für Investoren schafft.

#### 4. Öffentliche und private Investitionen

Die im Clean Industrial Deal und dem Action Plan for Affordable Energy vorgesehenen Maßnahmen sollen durch zusätzliche Finanzierungsoptionen zum Innovationsfonds, die Mobilisierung privater Investitionen und staatliche Beihilfen unterstützt werden.

Im Jahr 2025 sollen aus dem Innovationsfonds 6 Milliarden Euro für saubere Technologien, die Batterieherstellung, die „Wasserstoffbank“ (Förderinstrument für den Wasserstoffhochlauf) und die Dekarbonisierung der Industrie bereitgestellt werden. Darüber hinaus wird die EU-Kommission eine „Bank zur Dekarbonisierung der Industrie“ mit einem Finanzierungsvolumen von 100 Milliarden Euro (Förderinstrument für saubere industrielle Technologien) vorschlagen.

Um private Investitionen zu mobilisieren, schlägt die Kommission eine Änderung der InvestEU-Verordnung vor.

Dadurch sollen zusätzliche Finanzmittel und Investitionen in Höhe von etwa 50 Milliarden Euro für Ziele wie die Modernisierung industrieller Prozesse, die Herstellung und den Einsatz sauberer Technologien, die Finanzierung von Ener-

gieinfrastrukturprojekten sowie Lösungen für saubere Mobilität und Abfallreduzierung und -recycling mobilisiert werden.

Der neue Rahmen für staatliche Beihilfen im Rahmen des Clean Industrial Deal (CISAF) soll den Mitgliedstaaten einen längeren Planungshorizont von fünf Jahren bieten. Vereinfachte Vorschriften sollen schnelle Genehmigungen staatlicher Beihilfen ermöglichen. Zudem werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, ihre Steuerpolitik so zu gestalten, dass fossile Brennstoffe keinen Vorteil gegenüber sauberer Energie erhalten.

#### 5. Globale Märkte und internationale Partnerschaften

Die EU-Kommission schlägt vor, das CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem (Carbon Border Adjustment Mechanism, CBAM) stark zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand für Unternehmen zu verringern. Am 26. Februar 2025 hat die EU-Kommission daher das Omnibus I-Gesetzgebungspaket vorgestellt, das unter anderem Änderungsvorschläge für CBAM enthält.

Eine Analyse hat ergeben, dass ein Großteil der Importeure lediglich für etwa ein Prozent der Emissionen verantwortlich ist, während wenige Importeure den Großteil der erfassten Emissionen verursachen. Aus diesem Grund soll der Kreis der erfassten Unternehmen deutlich verkleinert werden. Kleine Importeure werden nach dem Omnibus I-Gesetzgebungspaket durch die Einführung einer Bagatellgrenze von 50 Tonnen für den Import von den vom Mechanismus erfassten Waren befreit (Deminimis-Ausnahmeregelung). Die Umweltziele des CBAM sollen dennoch erreichbar bleiben, da weiterhin 99% der CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Importen von Eisen, Stahl, Aluminium, Zement und Düngemitteln erfasst werden. Für Importeure, die weiterhin von CBAM erfasst werden, sollen außerdem Erleichterungen bei der Einhaltung von Berichtsanforderungen und der Emissionsberechnung eingeführt werden.

#### 6. Fazit

Der Clean Industrial Deal setzt die Strategie der EU für eine nachhaltigere Wirtschaft fort und legt im Vergleich zum European Green Deal einen stärkeren Fokus auf die Wettbewerbsfähigkeit. Ziel ist es, das Erreichen der Klimaziele mit Wirtschaftswachstum zu verbinden.

Das bevorzugte Mittel zur Erreichung dieses Zieles sind öffentliche Förderungen, sprich der Einsatz öffentlicher Mittel zur Unterstützung bestimmter Technologien und zur Abfederung von Härten der industriellen Transformation zur klimaneutralen Wirtschaft. Daneben werden unter anderem Vereinfachungen von Verwaltungsstrukturen/-vorgaben und eine Kopplung öffentlicher Aufträge an „klimafreundliche“ Kriterien ins Auge gefasst.

Grundsätzlich gilt, dass an den Klimazielen der EU nicht gerüttelt wird. Vielmehr soll versucht werden, die damit für die Wirtschaft in der EU verbundenen Schwierigkeiten einzudämmen.

Ob die Maßnahmen ausreichen, um die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft in der EU zu erhalten, bleibt abzuwarten. Letztlich wird es auch auf die konkrete Ausformung und Umsetzung des Clean Industrial Deal ankommen. Aktuell liegt mit dem Mitteilungspaket der EU-Kommission lediglich eine Art Arbeitsprogramm auf dem Tisch, ohne dass sich daraus rechtliche Bindungswirkungen ergeben würde.

## Ihre Ansprechpartner:innen



**Dr. Torsten Wielsch**  
Rechtsanwalt, Partner  
Lead Partner Energy law  
Tel: +49 211 8772 01  
twielsch@deloitte.de



**Felicitas Wolf**  
Associate | Deloitte Legal  
Energierrecht  
Tel: +49 30 25468 5116  
felwolf@deloitte.de

# Deloitte. Legal

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeitenden liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 460.000 Mitarbeitenden von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: [www.deloitte.com/de](http://www.deloitte.com/de).

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.

Stand 07/2025

